

Federf. Stadtamt: Sozialamt

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Sozialausschuss	Beigeordneter/Stadtkämmerer Hommel	18.01.2005	10

öffentliche Sitzung

Betrifft:
Ferienfahrten

Begründung:
(ggf. zusätzlich)

I. Bisherige Beschlusslage

Seit dem Haushaltsjahr 1980 stellt die Stadt Gladbeck Mittel bereit, um Kindern von Familien mit geringem Einkommen die Teilnahme an Ferienfahrten zu ermöglichen.

Das Zuwendungsverfahren hat der Sozialausschuss in seiner Sitzung am 28.02.1980, letztmalig geändert durch Beschluss vom 13.03.2001, festgelegt. Die geltende Regelung lautet:

1. *Berechtigter Personenkreis*

*Antragsberechtigt sind Personen, die einen Anspruch auf **Hilfe zum Lebensunterhalt** nach dem **Bundessozialhilfegesetz** haben.*

2. *Bezuschusst werden mehrtägige Ferien- und Erholungsaufenthalte, die von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, anerkannten Wohlfahrtsverbänden oder der Stadt Gladbeck durchgeführt werden. Die entsprechende Anerkennung ist, soweit hier nicht bekannt, im Einzelfall nachzuweisen.*

3. *Der/die Träger/in der Maßnahme hat der Sozialverwaltung über jeden bewilligten Ferien- bzw. Erholungsaufenthalt einen Verwendungsnachweis vorzulegen.*

4. *Höhe des Zuschusses:*

Die nicht gedeckten Kostenbeiträge der Eltern für die Teilnahme der Kinder an Ferien- bzw. Erholungsaufenthalten werden in Höhe der Hälfte der Kostenbeiträge übernommen. Nach den besonderen Umständen des Einzelfalles ist eine Abweichung von dieser Regelung möglich. Die Begründung von der abweichenden Zuschussregelung ist aktenkundig zu machen.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

II. Ende des BSHG

Durch die zu Beginn dieses Jahres geltende Hartz IV-Gesetzgebung entfällt allerdings das BSHG als Anspruchsgrundlage, so dass der anspruchsberechtigte Personenkreis neu definiert werden muss.

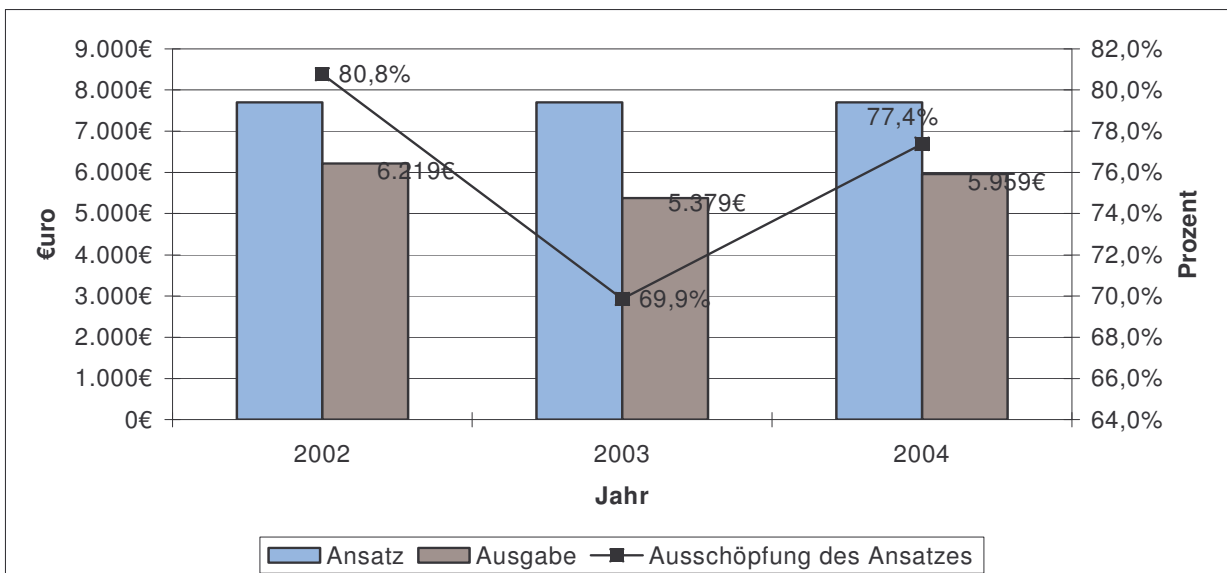
Nicht zuletzt aus Gründen der besseren Praktikabilität wird vorgeschlagen, die Anspruchsberechtigung künftig an den Besitz der Gladbeck-Card zu koppeln.

Hierdurch wird sichergestellt, dass insbesondere Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe) und sonstige Familien mit geringem Einkommen weiterhin in den Genuss der Zuschüsse kommen können.

Ob sich die Zahl der grundsätzlich Antragsberechtigten durch die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe vergrößern wird, kann derzeit verlässlich noch nicht gesagt werden, ist aber nicht auszuschließen. Dennoch sollte der auch für 2005 gebildete Haushaltsansatz in Höhe der Vorjahre zunächst nicht geändert werden.

III. Umfang der Zuschüsse

Seit 2002 beträgt der Ansatz für diese freiwilligen Leistungen der Stadt Gladbeck unverändert 7.700 €/Jahr. Beantragte Ferienmaßnahmen werden so lange bezuschusst, bis der Haushaltsansatz ausgeschöpft ist. Bisher reichten die Ansätze allerdings aus, was nachfolgende Grafik verdeutlichen soll:



Hieraus begründet sich der Vorschlag, die von der Stadt Gladbeck zur Verfügung gestellten Mittel zunächst unverändert zu lassen. Möglicherweise lassen sich aber schon nach den Osterferien - im Vergleich zu den Vorjahren - abweichende Tendenzen erkennen, die dann eine erneute Berichterstattung im Ausschuss zur Folge haben werden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich	7.700 €	
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Die bei der Haushaltsstelle 1.49800.000.78100 bereitgestellten Haushaltsmittel für Beihilfen an Kinder zur Teilnahme an Ferienfahrten werden nach folgendem Verfahren verteilt:

1. Berechtigter Personenkreis

Antragsberechtigt sind Personen, die im Besitz einer gültigen Gladbeck- Card sind.

2. Träger

Bezuschusst werden mehrtägige Ferien- und Erholungsaufenthalte, die von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, anerkannten Wohlfahrtsverbänden oder der Stadt Gladbeck durchgeführt werden. Die entsprechende Anerkennung ist, soweit hier nicht bekannt, im Einzelfall nachzuweisen.

3. Verwendungsnachweis

Der/die Träger/in der Maßnahme hat der Sozialverwaltung über jeden bewilligten Ferien- bzw. Erholungsaufenthalt einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

4. Höhe des Zuschusses

Die nicht gedeckten Kostenbeiträge der Eltern für die Teilnahme der Kinder an Ferien- bzw. Erholungsaufenthalten werden in Höhe der Hälfte der Kostenbeiträge übernommen. Nach den besonderen Umständen des Einzelfalles ist eine Abweichung von dieser Regelung möglich. Die Begründung von der abweichenden Zuschussregelung ist aktenkundig zu machen.

Der Bürgermeister
i. V.

Hommel

Beigeordneter/Stadtkämmerer

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: